



Unternehmensnachfolge – Auseinandersetzungsplan

Kann die Erbengemeinschaft zum Beispiel mit Hilfe eines Auseinandersetzungsplans keine einvernehmliche Teilung des Nachlasses vornehmen, sollte ein Notar oder ein auf Familien- und Erbschaftsrecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

- Welche erbrechtliche Konstellation liegt vor?

- Welche Gegenstände gehören im Einzelnen zum Nachlass?

- Welchen Vermögenswerte, welche Schulden beinhaltet der Nachlass (inkl. Schulden, Beerdigungskosten usw.)?

- Ist der gesamte Nachlass Gegenstand der Auseinandersetzung?

ja

nein

- Wenn nein, was geschieht mit dem Rest?

- Welcher Erbe erhält was bzw. wie viel?

- Welche Leistungen und Kosten sind mit der Inanspruchnahme eines externen Beraters verbunden?

Quelle: BMWi: Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung